



Stadt Wien

ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Inneres

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR-VD - 1412-1/11

Wien, 2. Februar 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz, das Sicherheitspolizeige-
setz und das Fremdenpolizeige-
setz 2005 geändert sowie das
Führungs- und Verfügungsgesetz
und die Bundespolizeidirektionen-
Verordnung aufgehoben werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMI-LR1340/0022-III/1/2011

Zu dem mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Zu Art. 1 Z 4 (Art. 78c B-VG):

Das Land Wien spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung der Verwendungsbe-
zeichnung „Polizeipräsidentin“ bzw. „Polizeipräsident“ für die Leiterin bzw. den Leiter
der zukünftigen Landespolizeidirektion Wien aus.

Historisch gesehen darf die Leiterin bzw. der Leiter der Wiener Polizeidirektion den Titel
„Polizeipräsidentin“ bzw. „Polizeipräsident“ aufgrund einer kaiserlichen Entschließung
seit dem Jahr 1873 führen. Grund dafür war, die Bedeutung der Reichshauptstadt Wien
hervorzuheben und deutlich von den anderen österreichischen Städten, in denen sich

Polizeidirektionen befanden, abzugrenzen. Die abweichende Bezeichnung in Wien unterstrich seit jeher die besondere Stellung Wiens als Reichs- und letztlich Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe der Republik. Auch verfassungsrechtlich hatte die Polizei in Wien schon immer eine Sonderstellung, da die Leiterin bzw. der Leiter der Bundespolizeidirektion auch gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Sicherheitsdirektion ist. Auch im Zuge der anstehenden Verfassungsänderung wird diese Sonderstellung Wiens betont, indem es das einzige Bundesland ist, wo bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene vorgegeben ist, dass die Landespolizeidirektion Wien zugleich die Aufgaben der Sicherheitsbehörde erster Instanz wahrzunehmen hat.

Aber auch hinsichtlich Größe und Belastung der Behörde ist eine abweichende Bezeichnung durchaus gerechtfertigt. Die Bundespolizeidirektion Wien hat etwa 60 Prozent der österreichischen Gesamtarbeitsbelastung auf dem Gebiet der Sicherheit zu bewältigen und immerhin knapp 45 Prozent der Kriminalitätsbelastung Österreichs zu tragen. Ein Hervorheben dieser Tatsachen durch die Beibehaltung des Titels „Polizeipräsidentin“ bzw. „Polizeipräsident“ ist jedenfalls gerechtfertigt.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 7 Abs. 1 SPG):

§ 7 Abs. 1 SPG sieht in Übereinstimmung mit Art. 78b Abs. 2 B-VG vor, dass der Bundesminister für Inneres den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen hat. Konsequenterweise müsste jedoch auch vorgesehen werden, dass hinsichtlich der Bestellung der Stellvertreter das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann herzustellen ist.

Seitens des Landes Wien wird daher die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung gefordert, wonach die Bestellung der Stellvertreter des Landespolizeidirektors im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu erfolgen hat.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 7 Abs. 7 SPG):

Gemäß § 7 Abs. 7 SPG werden die in „Abs. 6 genannten Maßnahmen“ soweit sie über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landespolizeidirektor betreffen, vom Bundesminister für Inneres getroffen. Während § 7 Abs. 6 SPG jedoch

vorsieht, dass das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann herzustellen ist, enthält Abs. 7 diese Anforderung nicht. Eine Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Auf Grund der Bedeutung der Angelegenheiten ist es jedoch geboten, auch in § 7 Abs. 7 SPG die Herstellung des Einvernehmens mit dem Landeshauptmann vorzusehen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 - I/46428/2011)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen